

Änderung des KAG mit dem Kernpunkt: wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen (WKB).

WKB altes Recht:

Nach altem Recht (KAG 1996) war die Grundvoraussetzung für die Erhebung von WKB, dass die Abrechnungseinheit einen so genannten „**räumlichen und funktionalen Zusammenhang**“ der Verkehrsanlagen aufweist.

Die Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes konnten vor dem Hintergrund des beitragsrechtlichen Vorteilsbegriffs grundsätzlich nur in kleineren Gemeinden den von § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG geforderten räumlichen Zusammenhang aufweisen. Hiervon ausgehend können einzelne Gebietsteile als Abrechnungseinheiten nur dann gesehen werden, wenn es sich um Orts- und Stadtteile handelt, die die Größe einer kleineren Ortsgemeinde haben. Der von § 10 Abs. 2; S.2 KAG geforderte funktionale Zusammenhang der Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit liegt vor dem Hintergrund des beitragsrechtlichen Vorteilsbegriffs nur dann vor, wenn sämtliche Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit auf dieselbe oder dieselben Straßen mit stärkerer Verkehrsbedeutung angewiesen sind, um in die verschiedenen Richtungen Anschluss an das übrige Verkehrsnetz zu finden.

Hieraus resultierend war es bisher nur möglich, bei 3 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Diez, die für den Bürger vorteilhaften, wiederkehrenden Beiträge zu erheben.

WKB neues Recht:

Kernpunkt der zweiten Änderung des KAG vom 12.12.2006 ist die Einführung des § 10 a, der speziell für die wiederkehrenden Beiträge von Verkehrsanlagen geschaffen wurde. Diese gesetzliche Regelung vereinfacht nun die Einführung der WKB für die Gemeinden.

Die wichtigsten Schlussfolgerungen aus dem § 10a KAG sind:

- Für Gemeinden und Städte, die wiederkehrende Beiträge erheben (wollen), sollen sämtliche Anbaustraßen im Ort als einheitliches Straßensystem eine eigene öffentliche Einrichtung bilden.
- Damit entfallen die Abrechnungseinheiten in bisheriger Form und das früher geltende Erfordernis des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs der einzelnen Straßen.
- Gemeinden und Städte, deren Straßennetz nicht den bisher notwendigen räumlichen und funktionalen Zusammenhang aufweisen konnte, haben nunmehr die Möglichkeit, erstmals wiederkehrende Straßenausbaubeiträge einzuführen.
- Mit der Gesetzesänderung wurde ein neuer Einrichtungsbegriff geschaffen. Regelmäßig sollen nunmehr sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des gesamten Gemeinde- bzw. Stadtgebietes eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellen. Nur ausnahmsweise und wegen besonderer örtlicher Gegebenheit kann eine Aufteilung ,beim wiederkehrenden Beitrag, in mehrere Einheiten erfolgen, was allerdings einer besonderen Begründung bedarf. Die Begründung ist der Satzung dann beizufügen.

Das bedeutet, die ganze Ortsgemeinde ist, ohne dass ein Zusammenhang der einzelnen Straßen bestehen muss, die Abrechnungseinheit .

- Grundstücke, für die in der Vergangenheit Erschließungskosten aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (insbesondere Erschließungsverträge) geleistet worden sind, können nunmehr ebenso wie Grundstücke, für die Ausbau- oder Erschließungsbeiträge geleistet worden sind, für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren vom wiederkehrenden Beitrag befreit werden (**Verschonungsregelung**). Diese Regelung findet sowohl Anwendung bei der Umstellung von einmaligen Beiträgen auf WKB wie auch von WKB auf einmalige Beiträge. Die Verschonung muss dann in der Satzung genau bestimmt werden.

Die neue gesetzliche „Legalisierung“ der wiederkehrenden Beiträge bringt nun die Möglichkeit, dass einige Ortsgemeinden auf diesen Abrechnungsmodus umstellen können. Insbesondere sollten dies Ortsgemeinden sein, die weitgehend ihre Verkehrsanlagen schon ausgebaut und abgerechnet haben oder Ortsgemeinden die schon lange keine Ausbaubeiträge mehr erhoben haben.

Für die WKB spricht vor allem der auf Dauer entstehende geringere Verwaltungsaufwand, ein einheitlicher Gemeindeanteil für alle Straßen der Ortsgemeinde (Beitragsgerechtigkeit) und vor allem kleinere Beitragszahlungen für den Bürger (verteilt auf einen längeren Zeitraum), wie bei der Erhebung von Einmal-Beitragszahlungen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den wiederkehrenden Beiträgen, **nicht um eine neue Gemeindesteuer** handelt, da immer noch alle Abrechnungsmodelle nach dem KAG möglich sind. Die Gemeinde kann frei entscheiden welchen Abrechnungsmodus sie anwenden möchte.

Die Kosten werden auch nur dann umgelegt, wenn eine Straße tatsächlich in der Ortsgemeinde ausgebaut wird. Wiederkehrende Beiträge bedeutet nicht, dass sie jedes Jahr erhoben werden, sie „kehren nur wieder“ solange wie eine Baumaßnahme dauert. Es werden immer nur Investitionen abgerechnet, die in einem Haushaltsjahr bis zum 31.12. tatsächlich angefallen sind. Das heißt, Kosten die in der Ortsgemeinde z.B. im HHJ 2007 angefallen sind, werden dann erst 2008 abgerechnet.

Eine Umstellung auf beide Abrechnungsarten ist jederzeit möglich.

Mit freundlichem Gruß
Norbert Reusch